Verordnung über die Mannschaftsausrüstung

(Vom 12. Dezember 1974)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf die Verordnung vom 25. November 1974 über die Mannschaftsausrüstung[1],

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verordnet:

1 Allgemeines

Art. 1

Begriff

Die Kategorien der Mannschaftsausrüstung umfassen folgende Ausrüstungsgegenstände:

11 Bewaffnung

Hand- und Faustfeuerwaffen, blanke Waffen, Messer, Gurten, Bajonettscheidetasche, Patronentaschen, Patronenbandelier und Tragriemen.

12 Persönliche Ausrüstung

a. Bekleidung:
- *aa.* für Dienstpflichtige und männliche Angehörige des Hilfsdienstes: Helme, Mützen, Waffenrock, Hosen, Mäntel, Kaput und Gamaschen;
- *bb.* für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes: Helm, Mützen, Hut, Jacke, Bluse, Krawatte, Jupe, lange Hose, Mäntel, Kapuze und Schürze;
- *cc.* Abzeichen für Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige.

[1] MA **74**/131

b. Gepäck:
Säcke, Taschen, Feldflasche mit Becher, Kochgeschirr, Essbesteck, Mannsputzzeug, Rahmentasche und Koffer.

13 Besondere Ausrüstungsgegenstände

Fahrrad, Schriftentaschen, FHD-Tasche, Signalpfeife, Sporen, Musikinstrumente, Schlagband für höhere Unteroffiziere, Hörschutzgeräte, Erkennungsmarke, Identitätskarte, Sanitätstasche, Labeflasche, Arzttasche, Bussole, A-Rechenscheibe, Schuhwerk, Hemd, Krawatte, Ausgangsregenmantel, Hosen- und Ausgangsledergurt.

2 Beschaffung

Art. 2

Berechnung des Bedarfs

[1] Die Kriegsmaterialverwaltung ermittelt den für die Aufstellung des Voranschlages massgebenden Bedarf an Gegenständen der Mannschaftsausrüstung. Sie erstellt zuhanden der Gruppe für Rüstungsdienste die Grössenverzeichnisse der zu beschaffenden Gegenstände.

[2] Als Grundlage zur Ermittlung des Bedarfes dienen die Anzahl der im Jahre des Voranschlages auszurüstenden Rekruten, Unteroffiziere und Angehörigen des Hilfsdienstes, der Jahresbedarf für den Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und den Stand der Kriegsreserven.

Art. 3

Berechnung der Kredite und Beschaffung

Die Gruppe für Rüstungsdienste errechnet den erforderlichen Kredit und führt nach Genehmigung des Voranschlages die Beschaffung durch. Sie liefert die beschafften Ausrüstungsgegenstände der Kriegsmaterialverwaltung ab.

3 Abgabe und Rücknahme

31 Allgemeines

Art. 4

Ausrüstungstabellen

[1] Die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen sind gemäss den folgenden Ausrüstungstabellen auszurüsten:

a. Ausrüstungstabelle I für Rekruten, Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere;

b. Ausrüstungstabelle II für männliche Angehörige des Hilfsdienstes;

c. Ausrüstungstabelle III für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes.

2 Die Dienstpflichtigen, die als Spezialisten ausgebildet sind, erhalten, sofern die Ausrüstungstabelle nichts anderes bestimmt, die Mannschaftsausrüstung der Angehörigen der Truppengattung (Dienstzweig) bzw. der Funktion, der sie gemäss Eintrag auf Seite 7 des Dienstbüchleins angehören.

Art. 5

Hilfsdienstpflichtige der Klasse U

Die Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U erhalten in Friedenszeit keine militärische Ausrüstung, ausgenommen die in der Personalreserve eingeteilten HD-Ärzte, -Zahnärzte und -Apotheker.

Art. 6

Leihweise abgegebene Gegenstände

Ausrüstungsgegenstände, die nur leihweise abgegeben werden, sind auf den Ausrüstungstabellen besonders bezeichnet.

Art. 7

Dienstbüchleineintrag

Die Abgabe und Rücknahme der Mannschaftsausrüstung sind im Dienstbüchlein wie folgt einzutragen:

a. erste Fassung und Wiederausrüstung:
1. Summarischer Eintrag;
2. einzelne Gegenstände.

b. Nachfassung von einzelnen Gegenständen.

c. Ersatz und Umtausch von Waffen, Bekleidungsstücken, Hemden, Säcken, Fahrrädern und Musikinstrumenten.

d. Rücknahme:
1. Summarischer Eintrag;
2. einzelne Gegenstände.

Art. 8

Kompetenzabtretung für die Abgabe und den Rückzug der Ausrüstung

1 Das Zeughaus des Einteilungskantons kann das Fassen oder die Rückgabe der Mannschaftsausrüstung durch Vermittlung des dem Wohnort des Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen nächstgelegenen kantonalen Zeughauses (Chur und Sarnen eidgenössisches Zeughaus) veranlassen.

2 Absatz 1 gilt auch für die Hinterlegung der Mannschaftsausrüstung.

Art. 9

Aufgebot

Mit der Aufforderung zum Fassen oder zur Rückgabe der Mannschaftsausrüstung (z. B. Wiederausrüstung, Erteilung von Auslandurlaub, Ausmusterung) ist die Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form. 7.42) abzugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Hinterlegung der Mannschaftsausrüstung.

Art. 10

Zustellung der Ausrüstung

1 Wenn in Fällen von Artikel 9 für den Dienstpflichtigen oder Hilfsdienstpflichtigen zu hohe Reisekosten entstehen, so ist er berechtigt, unter Rücksendung der Aufforderung, der Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form. 7.42) und des Dienstbüchleins beim Zeughaus die Zusendung seiner Mannschaftsausrüstung zu verlangen oder diese dorthin zu senden.

2 Die Zeughausverwaltung stellt für solche Sendungen zulasten des Bundes Militärfrachtbriefe aus.

311 Erste Ausrüstung

Art. 11

Allgemeines

1 Die Rekruten, die männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes sowie die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes erhalten in der Regel ihre erste Ausrüstung in den Rekrutenschulen und Einführungskursen durch die Waffenplatzzeughäuser.

2 Die männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes, die keinen Einführungskurs bestehen, erhalten ihre erste Ausrüstung anlässlich der Organisationsmusterung durch die kantonalen Zeughäuser oder eidgenössischen Zeughäuser, denen kantonale Aufgaben übertragen sind.

3 Die weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes erhalten ihre erste Ausrüstung anlässlich der Rekrutierung.

Art. 12

Anpassen der Ausrüstung, Material- oder Fabrikationsfehler

1 Das Anpassen der Bekleidung hat mit grösster Sorgfalt zu geschehen.

2 Zeigen Ausrüstungsgegenstände im Verlauf der Schule oder des Kurses Mängel, die auf Material- oder Fabrikationsfehler schliessen lassen, ist dem Waffenplatzzeughaus zuhanden der Kriegsmaterialverwaltung Meldung zu erstatten.

Art. 13

Rückerstattung der Ausrüstung durch nicht ausexerzierte Rekruten und Hilfsdienstpflichtige

Die Ausrüstung der Rekruten und der Hilfsdienstpflichtigen, die nicht ausexerziert aus der Rekrutenschule oder dem Einführungskurs entlassen werden, ist abzunehmen und den Reserven zuzuweisen.

Art. 14

Leihweise Abgabe

1 Den Rekruten und Hilfsdienstpflichtigen, die im Laufe der Schule oder des Einführungskurses entlassen werden und nicht mehr über Zivilkleider verfügen, sind für die Heimreise oder Evakuation leihweise zu belassen: die Ausgangsmütze, der Waffenrock, die Ausgangshose mit dem Hosengurt, der Ausgangsledergurt, ein Hemd mit Krawatte, nötigenfalls die Effektentasche, ein Paar Ordonnanzschuhe sowie der Mantel oder der Ausgangsregenmantel.

2 Den entlassenen Rekruten oder Hilfsdienstpflichtigen ist vom Schul- bzw. Kurskommandant der Befehl (Form. 28.22), auf dem die mitgegebenen Gegenstände sowie das betreffende Waffenplatzzeughaus aufgeführt sind, auszuhändigen. Gleichzeitig hat der Kommandant dem Waffenplatzzeughaus ein Doppel dieses Befehls mit den zurückgenommenen Ausrüstungsgegenständen zu übermitteln.

3 Das Waffenplatzzeughaus hat den Eingang der den Rekruten und den Hilfsdienstpflichtigen nach Hause leihweise mitgegebenen Gegenstände zu kontrollieren und nach Rückzug der vollständigen Ausrüstung auf Seite 11 des Dienstbüchleins zu quittieren.

Art. 15

Neuernannte Unteroffiziere

Die neuernannten Korporale erhalten zusätzlich einen neuen Waffenrock.

Art. 16

Neuernannte Angehörige des Frauenhilfsdienstes

1 Die neuernannten Angehörigen des Frauenhilfsdienstes der Funktionsstufen 5 und 4 erhalten zusätzlich folgende neue Bekleidungsstücke: 1 Mütze, 1 Jupe und 1 Jacke. Diese Bekleidungsstücke werden ebenfalls den neuernannten Dienstchefs und Kolonnenführerinnen abgegeben, sofern sie diese nicht schon als Dienstführerin oder Rechnungsführerin bezogen haben.

2 Neuernannte Angehörige des Frauenhilfsdienstes der Funktionsstufen 3 bis 1 erhalten 1 Mantel und 2 Mützen in besonderer Ausführung gegen Rückgabe der früher gefassten Mützen. Kolonnenführerinnen erhalten zusätzlich eine Hose.

3 Die Dienstführerinnen und Rechnungsführerinnen des Rotkreuzdienstes erhalten zusätzlich folgende neue Bekleidungsstücke: 1 Hut, 1 Jupe und 1 Jacke. Diese Bekleidungsstücke werden ebenfalls den Angehörigen der Funktionsstufen 3 und 2 abgegeben, sofern sie diese nicht schon als Dienstführerin oder Rechnungsführerin bezogen haben.

312 Wiederausrüstung, Ersatz und Umtausch (Retablierung)

Art. 17

Allgemeines

1 Wiederausrüstung und Retablierung von Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen obliegen den kantonalen Zeughäusern sowie den eidgenössischen Zeughäusern, denen kantonale Aufgaben übertragen sind.

2 Die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen können die Ausrüstungsgegenstände im nächstgelegenen kantonalen Zeughaus oder eidgenössischen Zeughaus, das diese Aufgabe für den Kanton besorgt, fassen.

Art. 18

Ersatz und Instandstellung

1 Verlorene oder beschädigte Gegenstände der Mannschaftsausrüstung sind unverzüglich zu ersetzen.

2 Beschädigte Gegenstände der Mannschaftsausrüstung, die bei der Truppe nicht repariert oder instandgestellt werden können, sind mit einer Reparaturetikette dem Zeughaus oder der Formation des Materialdienstes zu übergeben. Nötigenfalls hat der Truppenkommandant zur Beurteilung der Verschuldensfrage einen Bericht über die Ursache der Beschädigung abzugeben.

3 Die den Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen zur Reparatur oder Abänderung abgenommenen Ausrüstungsgegenstände sind innert kürzester Frist wieder zu reparieren oder umzutauschen.

Art. 19

Schadenersatzpflicht

1 Ist die Reparatur oder der Umtausch auf ein Verschulden des Dienstpflichtigen oder Hilfsdienstpflichtigen zurückzuführen, so haftet er nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes der Schweizerischen Armee.

2 Kann die Frage der Kostentragung nicht rechtzeitig abgeklärt werden oder ist der Dienstpflichtige oder Hilfsdienstpflichtige nicht in der Lage, den Ersatzgegenstand oder die Reparaturkosten sofort zu bezahlen, so erfolgt die Abgabe unter entsprechendem Vorbehalt.

3 Werden Ausrüstungsgegenstände infolge Verschuldens des Dienstpflichtigen oder Hilfsdienstpflichtigen dem Zeughaus in unsauberem Zustande zurückgegeben, so hat er die Reinigungskosten zu tragen.

4 Vorbehalten bleibt die Bestrafung des Fehlbaren.

Art. 20

Anpassung der Ausrüstung

1 Die Mannschaftsausrüstung der zu einer anderen Truppengattung bzw. Dienstzweig (HD-Gattung) versetzten Dienstpflichtigen oder Hilfsdienstpflichtigen ist der neuen Einteilung anzupassen.

2 Beim Übertritt in eine andere Heeresklasse behält der Dienstpflichtige oder Hilfsdienstpflichtige seine bisherige Mannschaftsausrüstung, sofern der Übertritt nicht mit der Versetzung zu einer anderen Truppengattung bzw. Dienstzweig verbunden und eine Änderung der Mannschaftsausrüstung vorgesehen ist.

3 Die aus sanitarischen Gründen zum Hilfsdienst versetzten Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere behalten von ihrer Mannschaftsausrüstung diejenigen Gegenstände, mit denen die Hilfsdienstpflichtigen der gleichen Gattung ausgerüstet sind.

4 Dienstpflichtige, die bei einer Formation des Hilfsdienstes eingeteilt werden, behalten ihre bisherige Ausrüstung vollständig, sofern die Ausrüstungstabelle nichts anderes bestimmt.

Art. 21

Ausführung

Die Anpassung der Ausrüstung erfolgt anlässlich des nächsten Dienstes oder der nächsten gemeindeweisen Inspektion, ausgenommen die Achselnummern, die sofort umzutauschen sind. Für den Umtausch der Achselnummern geben die Kontrollbehörden das Dienstbüchlein an das zuständige Zeughaus zur Abgabe der neuen Achselnummern an den Dienstpflichtigen bzw. Hilfsdienstpflichtigen.

Art. 22

Versetzung von Hilfsdienstpflichtigen in die Klasse U

Den ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen, die von der Klasse T in die Klasse U versetzt werden, ist die Ausrüstung abzunehmen. Ausgenommen sind die in der Personalreserve eingeteilten HD-Ärzte, -Zahnärzte und -Apotheker sowie die in den Militärwerkstätten beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen.

Art. 23

Überprüfung der Ausrüstung vor dem Einrücken

Vor dem Einrücken überprüfen die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen, ob die Ausrüstung vollständig und in gutem Zustande ist. Fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände haben sie vor dem Einrücken ersetzen oder reparieren zu lassen. Insbesondere sind zu enge Kleidungsstücke mindestens 3 Wochen vor dem Einrücken dem nächstgelegenen kantonalen Zeughaus oder eidgenössischen Zeughaus mit kantonalen Aufgaben zur Abänderung bzw. zum Umtausch vorzuweisen.

313 Hinterlegung

Art. 24

Bewilligte Hinterlegung

1 Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, die ihren Wohnsitz häufig wechseln oder deren Wohnverhältnisse keine Gewähr für eine sorgfältige Aufbewahrung ihrer Mannschaftsausrüstung bieten, können die Ausrüstung auf eigene Verantwortung bei Angehörigen ausserhalb des Wohnortes hinterlegen. Sie tragen alle daraus entstehenden Kosten für Reisen und Transporte selbst.

2 Ausnahmsweise kann die Hinterlegung im Zeughaus bewilligt werden. Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist die korpskontrollführende kantonale Militärbehörde. Bei Angehörigen von Formationen, die keinem Kanton zur Korpskontrollführung zugewiesen sind, ist die korpskontrollführende eidgenössische Dienststelle zuständig.

Art. 25

Verfügte Hinterlegung

Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, die ihre Ausrüstung vernachlässigen oder missbrauchen, sind den korpskontrollführenden kantonalen Militärbehörden oder bei Angehörigen von Formationen, die keinem Kanton zur Korpskontrollführung zugewiesen sind, der korpskontrollführenden eidgenössischen Dienststelle zu melden, die nach Überprüfung des Sachverhaltes gegebenenfalls die Hinterlegung verfügen.

Art. 26

Gesuch um Hinterlegung

Hinterlegungsgesuche sind begründet und unter Beilage des Dienstbüchleins an die korpskontrollführende kantonale Militärbehörde bzw. an die korpskontrollführende eidgenössische Dienststelle zum Entscheid einzureichen. Diese stellen das Gesuch, wenn notwendig, dem Sektionschef oder der Polizeibehörde der Wohngemeinde des Gesuchstellers zur Überprüfung zu.

Art. 27

Meldepflicht der kantonalen Militärbehörden

1 Die korpskontrollführende kantonale Militärbehörde oder bei Angehörigen von Formationen, die keinem Kanton zur Korpskontrollführung zugewiesen sind, die korpskontrollführende eidgenössische Dienststelle, melden die verfügten und bewilligten bzw. die aufgehobenen Hinterlegungen:

a. der zuständigen Zeughausverwaltung zum Erlass der Aufforderung zur Hinterlegung bzw. zur Abholung der Mannschaftsausrüstung;

b. dem Kreiskommandanten zuhanden des Sektionschefs des Wohnortes.

2 Die Kreiskommandanten und die Sektionschefs überprüfen periodisch, ob die Voraussetzungen für die Hinterlegung noch zutreffen. Ist dies nicht mehr der Fall, so erstatten sie der zuständigen Militärbehörde bzw. der eidgenössischen Dienststelle Meldung.

3 Diese Bestimmungen sind sinngemäss auf die Hinterleger gemäss Artikel 29 anzuwenden.

Art. 28

Kontrollführung

1 Über die den Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen zur Hinterlegung abgenommenen Ausrüstungsgegenstände ist Kontrolle zu führen.

2 Die Mannschaftsausrüstungen sind im Zeughaus der korpskontrollführenden kantonalen Militärbehörde zu hinterlegen. Bei Angehörigen von Formationen, die keinem Kanton zur Korpskontrollführung zugewiesen sind, erfolgt die Hinterlegung im Zeughaus des Wohnkantons. Vorbehalten bleibt Art. 29.

Art. 29

Wehrmänner mit ausländischem Wohnsitz

1 Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, die im Ausland nahe der Schweizer Grenze wohnen, nicht ins Ausland beurlaubt werden und zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet bleiben, haben ihre Ausrüstung in dem ihrem Auslandwohnort nächstgelegenen kantonalen Zeughaus zu hinterlegen.

2 Das dienstpflichtige und hilfsdienstpflichtige Personal eidgenössischer Betriebe in benachbarten ausländischen Grenzorten kann die Waffe bei dem seinem Auslandwohnort nächstgelegenen Zoll- bzw. Grenzwachtposten in der Schweiz aufbewahren lassen.

Art. 30

Eröffnung des Entscheides

1 Mit der Eröffnung des Entscheides stellt das Hinterlegungszeughaus dem Hinterleger eine Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form. 7.42 oder 7.12) zu,

die ihn zum Bezuge eines Billettes zum halben Preis vom Wohnort zum nächstgelegenen kantonalen Zeughaus und zurück berechtigt. Dieses Zeughaus stellt die Ausrüstung und das Dienstbüchlein dem Hinterlegungszeughaus auf Kosten des Bundes zu.

2 Der Hinterleger, der sich nicht persönlich zum Zeughaus begeben kann, hat die Ausrüstung auf seine Kosten innert 14 Tagen unter Beilage der Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form. 7.42 oder 7.12) und des Dienstbüchleins direkt an das Hinterlegungszeughaus zu senden. Ein Anspruch auf Frachtermässigung besteht nicht.

3 Wenn die Hinterlegung wegen Vernachlässigung oder Missbrauch der Mannschaftsausrüstung verfügt worden ist, hat der Hinterleger keinen Anspruch auf ein Billet zum halben Preis.

Art. 31

Anforderung einer Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil

Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, welche sich beruflich während längerer Zeit ausserhalb des Hinterlegungsortes ihrer Ausrüstung aufhalten (Saisonangestellte der Hotellerie, Montagearbeiter, Studierende usw.), können für die Teilnahme an der gemeindeweisen Inspektion oder für Instruktionsdienstleistungen beim Kreiskommandanten ihres Anmeldeortes (vgl. Seite 3 bzw. 31 ff. des Dienstbüchleins) eine Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form. 7.12) zum Bezuge eines Billettes zum halben Preis vom Aufenthaltsort zum Inspektionsort oder Hinterlegungsort und zurück anfordern.

Art. 32

Hinterlegungszettel

1 Das Hinterlegungszeughaus klebt auf Seite 10 des Dienstbüchleins den Hinterlegungszettel (Form. 2.46) ein. Es übergibt dem Hinterleger einen Hinterlegungsschein (Form. 28.12).

2 Der dem Hinterlegungszettel angefügte Marschbefehl darf nur bei einer Pikettstellung der Armee oder beim Aufgebot zum aktiven Dienst mit persönlichem Marschbefehl verwendet werden.

Art. 33

Schiesspflichtige Hinterleger

1 Die schiesspflichtigen Hinterleger können ihre Bewaffnung behalten. Eine Herabsetzung der Gebühren findet deswegen nicht statt.

2 Für im Ausland wohnhafte schiesspflichtige Hinterleger bleibt Artikel 29 vorbehalten.

Art. 34

Gebühren

1 Für die verfügte oder bewilligte Hinterlegung hat der Hinterleger folgende Gebühren zu bezahlen:

a. bei jeder Abgabe der Mannschaftsausrüstung mit oder ohne Bewaffnung 20 Franken, für jeden ganzen oder angebrochenen Monat 2 Franken;

b. bei jeder Abgabe der Bewaffnung allein 10 Franken, für jeden ganzen oder angebrochenen Monat 1 Franken.

2 Im Falle ausgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren durch die Zeughausverwaltung ganz oder teilweise erlassen werden.

3 Die Hinterleger gemäss Artikel 29 haben diese Gebühren nicht zu entrichten.

Art. 35

Gemeindeweise Inspektionen

Bei der gemeindeweisen Inspektion hat der Hinterleger den von der Zeughausverwaltung ausgestellten Hinterlegungsschein sowie die nicht hinterlegten Gegenstände vorzuweisen.

Art. 36

Bezug der hinterlegten Ausrüstung

1 Beim Einrücken zu einem Instruktionsdienst hat der Hinterleger seine Ausrüstung spätestens 8 Tage vor dem Einrücken im Hinterlegungszeughaus zu fassen oder dieses um deren Zusendung auf seine Kosten zu ersuchen.

2 Holt der Hinterleger seine Ausrüstung selbst im Zeughaus ab, so kann er von diesem eine Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form. 7.12) zum Bezuge eines Billettes zum halben Preis vom Wohnort zum Hinterlegungsort und zurück anfordern.

3 Wenn die Hinterlegung wegen Vernachlässigung oder Missbrauch der Mannschaftsausrüstung verfügt worden ist, hat der Hinterleger keinen Anspruch auf ein Billet zum halben Preis.

4 Holt der in Artikel 29 erwähnte Hinterleger seine Ausrüstung im Zeughaus selber ab, so kann er von diesem eine Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form. 7.12) zum Bezuge eines Billettes zum halben Preis vom schweizerischen Grenzbahnhof zum Hinterlegungsort und zurück anfordern oder dieses um Zusendung der Ausrüstung an den Sektionschef, bei dem er angemeldet ist, auf seine Kosten ersuchen.

Art. 37

Fortsetzung der Hinterlegung nach einer Dienstleistung

1 Nach der Entlassung aus einem Instruktionsdienst kann der Hinterleger vom Hinterlegungszeughaus eine Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form.

7.12) verlangen, die ihn zum Bezuge eines Billettes zum halben Preis vom Wohnort oder schweizerischen Grenzbahnhof zum Hinterlegungsort oder nächstgelegenen kantonalen Zeughaus und zurück berechtigt.

2 Wenn die Hinterlegung wegen Vernachlässigung oder Missbrauch der Mannschaftsausrüstung verfügt worden ist, hat der Hinterleger keinen Anspruch auf ein Billet zum halben Preis.

3 Der Hinterleger, der seine Ausrüstung nicht persönlich ins Zeughaus bringen kann, hat diese auf seine Kosten innert 14 Tagen unter Beilage des Dienstbüchleins direkt an das Hinterlegungszeughaus zu senden. Ein Anspruch auf Frachtermässigung besteht nicht.

4 Diese Bestimmungen gelten sinngemäss bei Aufhebung der Hinterlegungsverfügung oder -bewilligung.

Art. 38

Aufhebung der Hinterlegung

1 Wenn die Voraussetzungen, die zur Hinterlegungsbewilligung führten, sich verändert haben, ist der Hinterleger verpflichtet, die Mannschaftsausrüstung von sich aus im Zeughaus abzuholen.

2 In solchen Fällen gibt die Zeughausverwaltung den zuständigen Militärbehörden von der Aufhebung der Hinterlegung Kenntnis.

Art. 39

Pikettstellung der Armee

1 Bei Pikettstellung der Armee ist der Hinterleger, mit Ausnahme desjenigen gemäss Artikel 29 verpflichtet, die Ausrüstung sofort persönlich im Hinterlegungszeughaus abzuholen. Der dem Hinterlegungszettel angefügte Marschbefehl berechtigt zum Bezuge eines Militärbillettes vom Wohnort zum Hinterlegungsort und zurück.

2 Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, die ihre Mannschaftsausrüstung ausserhalb ihres Wohn- bzw. Aufenthaltsortes bei Angehörigen aufbewahren lassen, sind verpflichtet, die Ausrüstung sofort auf eigene Kosten (ohne Ermässigung) dort abzuholen oder sich zusenden zu lassen.

Art. 40

Aufgebot zum aktiven Dienst mit persönlichem Marschbefehl

1 Beim Aufgebot zum aktiven Dienst mit persönlichem Marschbefehl, ohne vorherige Pikettstellung der Armee, gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 39.

2 Der Hinterleger gemäss Artikel 29 hat für diese Reise zum Hinterlegungsort den Marschbefehl, der dem Hinterlegungszettel angefügt ist und zum Gratisbezuge eines Militärbillettes einfacher Fahrt ab Grenzbahnhof berechtigt, zu benützen.

Art. 41

Öffentliches Aufgebot zum aktiven Dienst

Bei einem öffentlichen Aufgebot zum aktiven Dienst ohne vorherige Pikettstellung der Armee ist der Hinterleger verpflichtet, die Mannschaftsausrüstung persönlich am Hinterlegungsort abzuholen. Das Dienstbüchlein gilt als Fahrausweis.

Art. 42

Ersatz fehlender oder beschädigter Ausrüstungsgegenstände

Bei der Hinterlegung sind fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände zu ersetzen. Wenn der Ersatz zu Lasten des Mannes erfolgt, sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung anwendbar.

314 Rücknahme

Art. 43

Allgemeines

1 Die Rückgabe der Mannschaftsausrüstung der in Artikel 27 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung aufgeführten Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen hat auf Veranlassung der korpskontrollführenden kantonalen Militärbehörde an das nächstgelegene kantonale oder eidgenössische Zeughaus, dem kantonale Aufgaben übertragen sind, zu erfolgen. Bei Angehörigen von Formationen, die keinem Kanton zur Korpskontrollführung zugewiesen sind, erfolgt die Rückgabe auf Veranlassung der korpskontrollführenden eidgenössischen Dienststelle.

2 Die Mannschaftsausrüstung der auslandbeurlaubten Wehrmänner kann im Zeughaus des Einteilungskantons oder, wenn die Formation keinem Kanton zur Korpskontrollführung zugewiesen ist, im Zeughaus des Wohnkantons kostenlos aufbewahrt werden. Dauert der Auslandsurlaub länger als ein Jahr, wird die Ausrüstung in der Regel aufgelöst und der Reserve zugewiesen.

3 Bei der Rücknahme fehlende oder beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen. Wenn der Ersatz zu Lasten des Mannes erfolgt, sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung anwendbar.

Art. 44

Leihweise Abgabe der Ausrüstung

[1] Den Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen, die gestützt auf Artikel 13 der Militärorganisation dienstfrei oder die dienstuntauglich erklärt oder die bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht nicht Eigentümer ihrer Ausrüstung wurden, kann auf Gesuch hin die ganze Mannschaftsausrüstung oder Teile davon leihweise überlassen werden, sofern sie sich in anerkannten militärischen Vereinen oder Verbänden ausserdienstlich betätigen. Ausgenommen sind die in Artikel 45 erwähnten Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen.

[2] Die Gesuche sind an die Kriegsmaterialverwaltung zu richten, die nach Anhören des Stabes der Gruppe für Ausbildung entscheidet.

[3] Die zuständige kantonale Zeughausverwaltung führt Kontrolle über die belassenen Mannschaftsausrüstungen. Mindestens alle zwei Jahre lässt sie sich die Ausrüstungen zur Kontrolle des Zustandes vorweisen und überprüft die Berechtigung der weiteren Belassung. Reise- und Transportkosten, die aus der Vorweisung entstehen, fallen zu Lasten des Benützers der Mannschaftsausrüstung.

[4] Bei Pikettstellung oder, falls keine solche angeordnet worden ist, spätestens bei der Mobilmachung der Armee sind die Mannschaftsausrüstungen an das zuständige Zeughaus zurückzugeben.

[5] Wenn fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände auf Kosten des Mannes ersetzt werden müssen, sind die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung anwendbar.

315 Übergang ins Eigentum

Art. 45

Abweichungen

Wer nach Ziffer NM 240–247, 250, 251, 253, 259–262, 270–275, 280–290, 306 und 307 der militärärztlichen Beurteilung der Diensttauglichkeit (MBD III) dienstuntauglich erklärt wird, kann nicht Eigentümer der Schusswaffe werden.

32 Besondere Bestimmungen

321 Kavalleriereitzeuge

Art. 46

Leihweise Abgabe an Unteroffiziere des Trains

[1] Den Trainunteroffizieren, welche ein Trainbundespferd erworben haben, wird auf Gesuch hin leihweise ein gebrauchtes Kavalleriereitzeug während der Dauer der Haltepflicht abgegeben.

2 Das Gesuch ist unter Beilage des Dienstbüchleins an die Abteilung für Infanterie zu richten, die es mit ihrer Stellungnahme an die Kriegsmaterialverwaltung weiterleitet.

322 Militärfahrrad

Art. 47

Militärkontrollschild

1 Die Militärfahrräder der in den Radfahrerkompanien eingeteilten Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere und Offiziere müssen im Militärdienst und beim ausserdienstlichen Gebrauch das Militärkontrollschild tragen.

2 Die Kontrollnummer (Rahmennummer) wird im Dienst- und Radbüchlein des Radfahrers eingetragen.

Art. 48

Ausserdienstliche Benützung

Die ausserdienstliche Benützung der Militärfahrräder erfolgt unter ausschliesslicher Verantwortung des Militärradfahrers; er untersteht den eidgenössischen und kantonalen Verkehrs- und Polizeivorschriften. Die Haftpflichtversicherung bis zu den gesetzlich festgesetzten Beträgen wird vom Bund abgeschlossen.

Art. 49

Kontrolle und Reparaturen im Dienst

1 Die Militärfahrräder sind beim Einrücken und bei der Entlassung einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

2 Die Behebung der beim Einrücken festgestellten Mängel und der Ersatz von nicht ordonnanzmässigen Teilen fallen zu Lasten des Militärradfahrers. Während des Dienstes entstandene Schäden werden zu Lasten des Bundes behoben, sofern nicht Selbstverschulden des Militärradfahrers vorliegt.

3 Bleibende Mängel sowie Mängel, die nach der Entlassung zu beheben sind, müssen im Radbüchlein eingetragen werden.

Art. 50

Verkauf von Bereifungen

1 Die Kriegsmaterialverwaltung ist ermächtigt, soweit es die Verhältnisse erlauben, jedem Radfahrer Mäntel und Schläuche für sein Militärfahrrad gegen Bezahlung des Tarifpreises abzugeben.

2 Der Verkauf erfolgt gegen Vorweisung des Dienst- und Radbüchleins in den Radfahrer-Korpssammelplatzzeughäusern sowie in den Zeughäusern mit Fahrraddepots.

3 Der Bezug ist im Radbüchlein einzutragen.

Art. 51

Kauf

Die Militärradfahrer können bei Versetzung, Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung das Militärfahrrad, mit Ausnahme des Nummernkontrollschildes, des Radbüchleins und der Rahmentasche, als Eigentum erwerben. Der Preis beträgt 100 Franken, wenn der Militärradfahrer als solcher acht Wiederholungskurse geleistet hat. Für jeden weniger geleisteten Wiederholungskurs erhöht sich der Preis um 15 Franken.

323 Musikinstrumente

Art. 52

Kontrollblatt

1 Den Spielleuten wird mit dem Musikinstrument ein Kontrollblatt für Musikinstrumente (Form. 23.2) abgegeben, auf dem die beim Einrücken und bei der Entlassung festgestellten Beschädigungen sowie die ausgeführten Reparaturen und die Rechnungsbeträge einzutragen sind.

2 Die während des Dienstes beschädigten Instrumente sind dem Retablierungszeughaus zur Reparatur abzugeben.

Art. 53

Kontrolle und Reparaturen im Dienst

1 Die Musikinstrumente sind beim Einrücken und bei der Entlassung einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

2 Die Behebung der beim Einrücken festgestellten Mängel und der Ersatz von nicht ordonnanzmässigen Teilen fallen zu Lasten des Trompeters oder Tambouren.

Art. 54

Ersatz von Trommelschlegel, Schlag- und Saitenfell

1 Jeder mit einer Trommel ausgerüstete Tambour kann ausserdienstlich beschädigte Trommelschlegel kostenlos ersetzen lassen. Er kann jedes Jahr ein Schlag- und Saitenfell kostenlos beziehen.

2 Die Bestellungen sind unter Beilage des Dienstbüchleins und des Kontrollblattes für Musikinstrumente (Form. 23.2) dem nächstgelegenen kantonalen Zeughaus oder eidgenössischen Zeughaus mit kantonalen Aufgaben einzureichen.

3 Der Bezug der Schlag- und Saitenfelle ist auf dem Kontrollblatt für Musikinstrumente einzutragen.

4 Exerzierkleider

Art. 55

Allgemeines

1 Die Exerzierkleider umfassen die Mützen, die Waffenröcke, die Blusen, die Hosen, die Mäntel, die Kapute, die Gamaschen sowie die Bekleidungsstücke für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes.

2 Die Beschaffung von besonderen Exerzierkleidern bleibt vorbehalten.

Art. 56

Verwaltung der Reserven

Die Exerzierkleider werden durch die Kriegsmaterialverwaltung verwaltet. Die Lagerung erfolgt in Sammelzeughäusern für Exerzierkleider. Zudem unterhält jedes Waffenplatzzeughaus ein den Bedürfnissen seines Waffenplatzes angepasstes Lager an Exerzierkleidern.

Art. 57

Rückschub an die Sammelzeughäuser

1 Die Zeughausverwaltungen haben die als Exerzierkleider ausgeschiedenen Bekleidungsstücke gemäss den Anordnungen der Kriegsmaterialverwaltung, soweit sie nicht zur Ergänzung des eigenen Waffenplatzvorrates benötigt werden, periodisch an ihr zuständiges Sammelzeughaus für Exerzierkleider abzuschieben.

2 Der Abgang an Exerzierkleidern beim Korpsmaterial und bei den eidgenössischen Waffenplatzzeughäusern wird aus den Vorräten der Sammelzeughäuser ergänzt.

Art. 58

Verfügbarkeit

1 Als Exerzierkleider stehen zur Verfügung:

a. in Rekruten- und Kaderschulen, Fach- und Einführungskursen: Mütze, Waffenrock oder Bluse, Hose, Mantel oder Kaput und Gamaschen;

b. in Wiederholungskursen und anderen Kursen im Truppenverband: Mütze, Waffenrock oder Bluse, Hose, Mantel oder Kaput.

2 Die Abgabe von Exerzierkleidern an weibliche Angehörige des Hilfsdienstes wird besonders geregelt.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59

Übergangsbestimmungen

1 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ausgebildeten und ausgerüsteten Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere und Angehörigen des Hilfsdienstes, die nicht zu einer anderen Truppengattung (Dienstzweig) bzw. Hilfsdienstgattung versetzt werden, behalten ihre bisherige Mannschaftsausrüstung.

2 Ausgenommen von der Regelung gemäss Absatz 1 sind folgende Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige:

a. Die Korporale, Wachtmeister und die in der Funktionsstufe 5 eingereihten Hilfsdienstpflichtigen im Auszugsalter tauschen eine Feldmütze 49 gegen eine Policemütze 72 um. Die höheren Unteroffiziere sowie die in den Funktionsstufen 4–1a eingereihten Hilfsdienstpflichtigen erhalten eine Mütze für höhere Unteroffiziere 72. Die Unteroffiziere und die in den Funktionsstufen 5–1a eingereihten Hilfsdienstpflichtigen im Auszugsalter tauschen eine Hose 49 gegen eine der Ordonnanz 72.

b. Die Unteroffiziere sowie die in den Funktionsstufen 5–1a eingereihten Hilfsdienstpflichtigen im Auszugsalter erhalten den Ausgangsledergurt.

c. Die Korporale und die Wachtmeister sowie die in der Funktionsstufe 5 eingereihten Hilfsdienstpflichtigen erhalten leihweise eine Schriftentasche.

d. Die Trompeter und Tambouren des Auszuges erhalten eine Policemütze 72 und einen Ausgangsledergurt. Sie tauschen eine Hose 49 gegen eine solche der Ordonnanz 72 um.

e. In den Funktionsstufen 4–1a eingereihte Hilfsdienstpflichtige, die keine Faustfeuerwaffe besitzen, können mit der Pistole 49 bewaffnet werden, sofern sie in der Handhabung dieser Waffe ausgebildet sind.

f. Die in den Funktionsstufen 6 und 5 eingereihten Hilfsdienstpflichtigen, mit Ausnahme derjenigen der Hilfspolizei und der HD-Gattungen 10 und 32, können mit einer Handfeuerwaffe bewaffnet werden, sofern sie im Schiessen ausgebildet sind.

g. Die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes, die noch nicht mit dem Stoffgurt zur Jacke ausgerüstet sind, erhalten einen solchen. Die Hose mit Fussabschluss ist gegen eine Gehhose neues Modell umzutauschen.

Diese Abgaben und Umtausche erfolgen im Dienst.

h. Mit Ausnahme der Trompeter und Tambouren ist den noch mit dem Bajonett 11 ausgerüsteten Wehrmännern dieses gegen das Bajonett 18 umzutauschen. Die Trompeter und Tambouren tauschen ihr Bajonett 11 oder 18 gegen das Sturmgewehrbajonett um. Der Umtausch erfolgt im Dienst oder an den gemeindeweisen Inspektionen.

Art. 60

Vollzug

Die Kriegsmaterialverwaltung ist mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 61

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 5. Januar 1967 [1] über die Mannschaftsausrüstung.

Art. 62

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:

Gnägi

Anhang:

Ausrüstungstabellen I–III

[1] SMA 847 MA **71**/58, **72**/10, **73**/192

Ausrüstungstabelle I für Rekruten, Soldaten, Gefreite und Unteroffiz

Gültig ab 1. Januar 1975

(Anhang zur Verordnung vom 12. Dezember 1974 über die Mannschaftsausrüstung)

Gültig ab 1. Januar 1975	1	2	3	4	5
	Messer Ausgangsmütze Arbeitsmütze (leihweise) Ausgangswaffenrock Ausgangshose Arbeitshose (leihweise) Mantel (leihweise) Effektentasche (leihweise) Brotsack Feldflasche mit Becher Kochgeschirr Essbesteck Mannsputzzeug Hörschutzgeräte Erkennungsmarke Identitätskarte (leihweise) Ausgangsledergurt	Sturmgewehr (leihweise)	Pistole mit Tragriemen	Dolch	Bajonett (leihweise) mit Scheidetasche
1. *Kommandostäbe*		1)	1)		
A Stab, Stabskp AK, Div, Fl u Flab, Gz Br, Fest Br, R Br, Ter Zo, Mob Pl, ohne	behalten ihre Ausrüstung				
a. Verkehrs-Sdt Stabskp Mob Pl.....	behalten ihre Bewaffnung 1	–	–	–	–
b. Verkehrspatrouilleure	und das Gepäck 1	–	–	–	–
2. *Infanterie*, ohne	1	1	–	–	1
a. Füs, S, Mitr, Mw Kan, Gren, Tf, Fk der Geb Inf	1	1	–	–	1
b. Trompeter, Tambouren, ohne.....	1	–	–	–	1
aa. Trompeter, Tambouren der Geb Inf ...	1	–	–	–	1
c. Werk Kp, Lst-Form	behalten ihre Ausrüstung				
3. *Mechanisierte und Leichte Truppen*, ohne.....	1	1	–	–	1
a. Radfahrer	1	1	–	–	1
b. Mot Drag der Aufkl Bat Typ C	1	1	–	–	1
c. Strassenpolizei	1	1	–	–	1
4. *Artillerie*, ohne	1	1	–	–	1
a. Uem, Verm, Beob, Fot des Gb AK und der Fest Art	1	1	–	–	1
b. Fest Form Lw und Lst	behalten ihre Ausrüstung				

Anmerkung

1) Bei Versetzung oder bei Übertritt in eine andere Heeresklasse behalten die Wehrmänner ihre Waffe. Die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner können bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht, bei Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung diese Waffe gegen einen Karabiner umtauschen, sofern ein Eigentumsanspruch für die ganze oder teilweise Ausrüstung besteht.

6	Leibgurt															1
7	Feldgurt															
8	Stahlhelm (leihweise)															1
9	Sturzhelm (leihweise)															
10	Nackenschutz (leihweise)															
11	Helmüberzug (leihweise)															
12	Springerhelm (leihweise)															
13	Mütze für höh Uof															
14	Arbeitswaffenrock (leihweise)	1	1													
15	Gamaschen, Paar															
16																
17	Rucksack															
18	Gebirgsrucksack															1
19	Fsch Gren Rucksack															
20	Koffer															
21																
22	Fahrrad mit Rahmentasche															
23	Schriftentasche (leihweise)															
24	Signalpfeife															
25	Musikinstrument															
26	Sanitätstasche															
27	Labeflasche															
28	Arzttasche															
29	Bussole															
30	A-Rechenscheibe															
31	Feldstecher 8 × 30 (leihweise)															
32																

(Fortsetzung siehe nächste Doppelseite)

Ausrüstungstabelle I *(Fortsetzung)*

Gültig ab 1. Januar 1975	1		2	3	4	5
	Messer Ausgangsmütze Arbeitsmütze (leihweise) Ausgangswaffenrock Ausgangshose Arbeitshose (leihweise) Mantel (leihweise) Effektentasche (leihweise) Brotsack Feldflasche mit Becher Kochgeschirr Essbesteck Mannsputzzeug Hörschutzgeräte Erkennungsmarke Identitätskarte (leihweise) Ausgangsledergurt		Sturmgewehr (leihweise)	Pistole mit Tragriemen	Dolch	Bajonett (leihweise) mit Scheidetasche
			1)	1)		
5. *Fliegertruppen*, ohne		1	1	–	–	1
a. Piloten, ohne		1	–	1	1	–
aa. Heli Piloten		1	–	1	1	–
b. Fallschirmgrenadiere		1	–	1	–	1
c. A Wet Abt, A Law D	behalten ihre Bewaffnung	1	–	–	–	–
d. Fl BMD	behalten ihr Gepäck	1	1	–	–	1
6. *Fliegeabwehrtruppen*		1	1	–	–	1
7. *Genietruppen*, ohne		1	1	–	–	1
a. Seilbahnsappeure		1	1	–	–	1
b. Tauchschwimmer		1	–	1	–	1
8. *Übermittlungstruppen*, ohne		1	1	–	–	1
a. Adj Uof Ftg D		1	–	1	1	–
b. Pi des Geb AK		1	1	–	–	1
9. *Sanitätstruppen*, ohne		1	–	1 2)	–	–
a. San- und Uem Sdt der Geb San, San Sdt der Geb Inf		1	–	1 2)	–	–
b. Train Sdt, Motf- und Uem Sdt		1	–	1 2)	–	–
c. Ärzte (Sdt, Gfr, Uof)		1	–	1 2)	1	–
10. *Veterinärtruppen*, ohne	behalten ihre Ausrüstung					
a. Vet Uof		1	–	1	–	1
b. Hufschmiede		1	1	–	–	1

Anmerkungen

1) Bei Versetzung oder bei Übertritt in eine andere Heeresklasse behalten die Wehrmänner ihre Waffe. Die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner können bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht, bei Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung diese Waffe gegen einen Karabiner umtauschen, sofern ein Eigentumsanspruch für die ganze oder teilweise Ausrüstung besteht.

2) Nur an diejenigen, die im Schiessen ausgebildet sind.

6	Leibgurt	1																												1	1
7	Feldgurt																														
8	Stahlhelm (leihweise)	1																												1	1
9	Sturzhelm (leihweise)																														
10	Nackenschutz (leihweise)																														
11	Helmüberzug (leihweise)																														
12	Springerhelm (leihweise)																														
13	Mütze für höh Uof																														
14	Arbeitswaffenrock (leihweise)																														
15	Gamaschen, Paar																														
16																															
17	Rucksack	1																												1	1
18	Gebirgsrucksack																														
19	Fsch Gren Rucksack																														
20	Koffer																														
21																															
22	Fahrrad mit Rahmentasche																														
23	Schriftentasche (leihweise)																														
24	Signalpfeife																														
25	Musikinstrument																														
26	Sanitätstasche																														
27	Labeflasche																														
28	Arzttasche																														
29	Bussole																														
30	A-Rechenscheibe																														
31	Feldstecher 8 × 30 (leihweise)																														
32																															

(Fortsetzung siehe nächste Doppelseite)

Ausrüstungstabelle I *(Fortsetzung)*

Gültig ab 1. Januar 1975	1		2	3	4	5
	Messer Ausgangsmütze Arbeitsmütze (leihweise) Ausgangswaffenrock Ausgangshose Arbeitshose (leihweise) Mantel (leihweise) Effektentasche (leihweise) Brotsack Feldflasche mit Becher Kochgeschirr Essbesteck Mannsputzzeug Hörschutzgeräte Erkennungsmarke Identitätskarte (leihweise) Ausgangsledergurt		Sturmgewehr (leihweise)	Pistole mit Tragriemen	Dolch	Bajonett (leihweise) mit Scheidetasche
			1)	1)		
11. *Versorgungstruppen*, ohne		1	1	–	–	1
a. Betrst Kp	behalten ihr Gepäck	1	1	–	–	1
12. *Reparaturtruppen*, ohne		1	1	–	–	1
a. Wafm, Gtm, Sat, Of Ord der Geb Inf		1	1	–	–	1
13. *Luftschutztruppen*		1	1	–	–	1
14. *Territorialdienst*	behalten ihre Ausrüstung					
15. *Transportdienst*	behalten ihre Ausrüstung					
16. *Munitionsdienst*	behalten ihre Ausrüstung					
17. *Materialdienst*	behalten ihre Ausrüstung					
18. *Heerespolizei*		1	–	1	–	–
19. *Feldpost*, ohne	behalten ihre Ausrüstung					
a. FP-Sekretäre, ohne	behalten ihre Ausrüstung		–	–	–	–
aa. Adj Uof	behalten ihr Gepäck	1	–	1	1	–
20. *Stabssekretäre*		1	–	1	1	–
21. *AC-Schutzdienst*, ohne	behalten ihre Ausrüstung					
a. AC-Schutz-Fachspezialisten der Gruppe A	behalten ihre Ausrüstung		–	–	–	–
22. *Motorradfahrer aller Truppengattungen*		1	1	–	–	1
23. *Fouriergehilfen*	behalten ihre Ausrüstung		–	–	–	–

Anmerkung

1) Bei Versetzung oder bei Übertritt in eine andere Heeresklasse behalten die Wehrmänner ihre Waffe. Die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner können bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht, bei Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung diese Waffe gegen einen Karabiner umtauschen, sofern ein Eigentumsanspruch für die ganze oder teilweise Ausrüstung besteht.

6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Leibgurt	Feldgurt	Stahlhelm (leihweise)	Sturzhelm (leihweise)	Nackenschutz (leihweise)	Helmüberzug (leihweise)	Springerhelm (leihweise)	Mütze für höh Uof	Arbeitswaffenrock (leihweise)	Gamaschen, Paar		Rucksack	Gebirgsrucksack	Fsch Gren Rucksack	Koffer		Fahrrad mit Rahmentasche	Schriftentasche (leihweise)	Signalpfeife	Musikinstrument	Sanitätstasche	Labeflasche	Arzttasche	Bussole	A-Rechenscheibe	Feldstecher 8 × 30 (leihweise)	
1	–	1	–	–	–	–		–	–		1	–	–	–			–	–	–	–	–	–	–	–	–	
1	–	1	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
1	–	1	–	–	–	–	–	–	–		1	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
1	–	1	–	–	–	–	–	–	–		–	1	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
1	–	1	–	–	–	–	–	–	–		1	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	1	–	1	1	1	–	1	1	–		–	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–		–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	1	1	–	–	–	–	2	1	–		–	–	–	1		–	1	1	–	–	–	–	–	–	–	
–	1	1	–	–	–	–	2	1	–		–	–	–	1		–	1	1	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	
1	–	–	1	1	–	–	–	–	1		1	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–		–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	

(Bemerkungen siehe nächste Seite)

Ausrüstungstabelle I *(Fortsetzung)*

Bemerkungen

a. Ausrüstung der Unteroffiziere: Bei ihrer Ernennung wird die Ausrüstung der Unteroffiziere wie folgt ergänzt oder geändert:

Ernennung	Fassung	Rückgabe
Korporal	1 Waffenrock (leihweise) 1 Signalpfeife 1 Schriftentasche aus Leder (leihweise) 1 Paar blanke Sporen * 1 Reithose * 1 Paar Reitgamaschen *	1 Labeflasche 1 Arbeitshose
Fourier oder Feldweibel	1 Pistole mit Tragriemen 1 Dolch mit Schlagband 2 Mützen für höhere Uof 1 Feldgurt	1 Sturmgewehr 1 Karabiner mit Patronentaschen 1 Bajonett 1 Ausgangsmütze 1 Leibgurt mit Scheidetasche
* Nur an Train-Uof der Infanterie und der Sanitätstruppen.		

b. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, welche in die Funktionsstufe 4–1a versetzt werden, sind gemäss Ausrüstungstabelle II auszurüsten. Sie können ihre Waffe leihweise behalten. Diejenigen, welche in den Funktionsstufen 3 bis 1a eingeteilt sind, erhalten Gegenstände der Reserve I, die übrigen Gegenstände der Reserve II. Die Unteroffiziere können anstelle der Gradabzeichen die entsprechenden Funktionsstufenabzeichen tragen. Die höh Uof behalten ihre Bewaffnung, Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, welche in die Funktionsstufen 6 und 5 eingeteilt werden, behalten ihre Ausrüstung.

Ausrüstungstabelle II

Ausrüstungstabelle II für die männlichen Angehörigen des Hilfsdien

Gültig ab 1. Januar 1975

(Anhang zur Verordnung vom 12. Dezember 1974 über die Mannschaftsausrüstung)

Gültig ab 1. Januar 1975	HD-Gattung	1 Messer Arbeitsmütze (leihweise) Ausgangswaffenrock Ausgangshose Arbeitshose (leihweise) Mantel (leihweise) Rucksack Effektensack (leihweise) Brotsack Feldflasche mit Becher Kochgeschirr Essbesteck Mannsputzzeug Hörschutzgeräte Erkennungsmarke Identitätskarte (leihweise) Ausgangsledergurt	2 Sturmgewehr (leihweise)	3 Pistole mit Tragriemen	4 Dolch
A. HD der Funktionsstufen 3–1a		1	–[1]	1[4]	1
ausgenommen:					
1. Kdt TT-Betriebsgruppen		1	–	1[4]	1
2. Ärzte		1	–	1[4]	1
3. Eisenbahn-HD		1	–	1	1
B. Übrige HD		1	1[2]	–	–
ausgenommen:					
1. Bewachungs-HD	1	1	1	–	–
ausgenommen:					
a. Hilfspolizei		1	–	1	–
2. Sanitäts-HD	10	1	1[3]	1[3]	–
3. Motorradfahrer-HD	19	1	1[2]	–	–
4. Rotkreuzdienst	32	1	–	–	–
c. Frauen HD	31	1	1[2]		
– Repostl. Mot Mot, Dolm, Kampf. Mot Betrn Mot, Betrn		1	*	1	
– Betr Mot, Betr Sch		1	1		

II. Anmerkungen

[1] Die zum Hilfsdienst versetzten Wehrmänner behalten ihre Waffe. Anmerkung [4] bleibt vorbehalten. Bei der Entlassung aus der Wehrpflicht, Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung können die mit dem Sturmgewehr bewaffneten Hilfsdienstpflichtigen diese Waffe gegen einen Karabiner umtauschen, sofern ein Eigentumsanspruch für die ganze oder teilweise Ausrüstung besteht.

[2] Nur an diejenigen, die in der Handhabung des Sturmgewehrs ausgebildet sind. Anmerkung [1] bleibt vorbehalten.

[3] Mit dem Sturmgewehr Bewaffnete geben dieses zurück. Sofern in der Handhabung der Pistole ausgebildet, können sie mit dieser Waffe ausgerüstet werden. Bisher mit der Pistole Ausgerüstete können diese Waffe behalten.

[4] Nur an diejenigen, welche in der Handhabung der Pistole ausgebildet sind.

5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Bajonett (leihweise) mit Scheidetasche	Feldgurt	Leibgurt		Stahlhelm (leihweise)	Sturzhelm (leihweise) mit Nackenschutz	Ausgangsmütze	Mütze für höhere Uof	Arbeitswaffenrock (leihweise)	Gamaschen, Paar		Sanitätstasche mit Labeflasche	Koffer (leihweise)	Schriftentasche (leihweise)	Signalpfeife	Arzttasche	Bussole	
–	1	–		1	–	–	2	1	–		–	1	1	–	–	–	
–	1	–		1	–	–	2	1	–		–	1	1	–	–	1	
–	1	–		1	–	–	2	1	–		–	1	1	–	1	–	
–	1	–		1	–	–	2	1	–		–	1	1	1	–	–	
1 2)	–	1		1	–	1	–	–	–		–	–	–	–	–	–	
1	–	1		1	–	1	–	–	–		–	–	–	–	–	–	
–	–	1		1	–	1	–	–	–		–	–	1	1	–	–	
–	–	1		1	–	1	–	–	–		1	–	–	–	–	–	
1 2)	–	1		–	1	1	–	–	1		–	–	–	–	–		
–	–	1		1	–	1	–	1	–		1	–	–	–	–	–	
1		1		1		1											
		1		1		1											
1		1		1		1											

1 6) 1 6)

(Bemerkungen siehe nächste Seite)

1 6) 1 6)

Ausrüstungstabelle II *(Fortsetzung)*

Bemerkungen

a. Die Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U erhalten in Friedenszeiten keine militärische Ausrüstung, ausgenommen die in der Personalreserve eingeteilten HD-Ärzte, -Zahnärzte und Apotheker (Art. 5 Verordnung EMD über die Mannschaftsausrüstung).

b. Die Angehörigen der Funktionsstufen 5 und 4 sind nach Abschnitt B auszurüsten. Es sind ihnen folgende Gegenstände zusätzlich abzugeben oder umzutauschen:

Funktionsstufe 5	
Fassung	Rückgabe
1 Waffenrock (leihweise) 1 Schriftentasche (leihweise)	1 Labeflasche

Funktionsstufe 4	
Fassung	Rückgabe
1 Pistole mit Tragriemen[4)] 1 Dolch 2 Mützen für höhere Uof 1 Feldgurt 1 Signalpfeife*	1 Sturmgewehr 1 Karabiner mit Patronentaschen 1 Bajonett 1 Ausgangsmütze 1 Leibgurt mit Scheidetasche

* Nur an Dienstführer der HD-Gattung 8

c. Höhere Unteroffiziere, die zum Hilfsdienst versetzt werden, behalten den Dolch mit Schlagband und die Pistole mit Tragriemen.

Anmerkungen

1) Die zum Hilfsdienst versetzten Wehrmänner behalten ihre Waffe. Anmerkung[4)] bleibt vorbehalten. Bei der Entlassung aus der Wehrpflicht, Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung können die mit dem Sturmgewehr bewaffneten Hilfsdienstpflichtigen diese Waffe gegen einen Karabiner umtauschen, sofern ein Eigentumsanspruch für die ganze oder teilweise Ausrüstung besteht.

2) Nur an diejenigen, die in der Handhabung des Sturmgewehrs ausgebildet sind. Anmerkung[1)] bleibt vorbehalten.

3) Mit dem Sturmgewehr Bewaffnete geben dieses zurück. Sofern in der Handhabung der Pistole ausgebildet, können sie mit dieser Waffe ausgerüstet werden. Bisher mit der Pistole Ausgerüstete können diese Waffe behalten.

4) Nur an diejenigen, welche in der Handhabung der Pistole ausgebildet sind.

Ausrüstungstabelle III

Ausrüstungstabelle III für die weiblichen Angehörigen des Hilfsdien

Gültig ab 1. Januar 1975

(Anhang zur Verordnung vom 12. Dezember 1974 über die Mannschaftsausrüstung)

Gültig ab 1. Januar 1975	1 Messer Stahlhelm (leihweise) Regenmantel mit Kapuze Rucksack Effektentasche (leihweise) Feldflasche mit Becher Kochgeschirr Essbesteck Mannsputzzeug FHD-Tasche Erkennungsmarke Identitätskarte (leihweise) Schuhe, Paar	2 Feldgurt	3 Leibgurt	4	5 Mütze
A. *In den Stäben und Einheiten der Armee eingeteilte FHD:*					
1. *FH-Kader*					
a. Funktionsstufe 1: Chef FHD	1	1	–		2
b. Funktionsstufe 3:					
aa. Kolonnenführerinnen	1	1	–		2
bb. Dienstchefs	1	1	–		2
c. Funktionsstufe 4: Dienstführerinnen, Rechnungsführerinnen	1	1	–		2
d. Funktionsstufe 5: Gruppenführerinnen, Chefköchinnen	1	–	1		2
2. *FHD aller Gattungen ohne Kader* ausgenommen:	1	–	1		1
a. Fahrerinnen	1	–	1		1

[1] Die Kader der HD-Gattung 18 erhalten keine Ärmelschürzen.
[2] Die Koch-FHD erhalten weisse Kopftücher, die Fahrerinnen und FHD des Brieftaubendienstes gr

6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Hut	Jacke mit Stoffgurt		Bluse	Krawatte	Jupe	Lange Hose	Gabardinemantel	Ärmelschürze	Kopftuch			Brotsack	Koffer (leihweise)	Schriftentasche (leihweise)	Arzttasche		
								1)	2)								
–	2		3	2	2	1	1	–	–			1	1	1	–		
–	2		3	2	2	2	1	–	1			1	1	1	–		
–	2		3	2	2	1	1	2	1			1	1	1	–		
–	2		3	2	2	1	–	2	–			1	1	1	–		
–	2		3	2	2	1	–	2	–			1	–	1	–		
–	1		3	2	1	1	–	2	–			1	–	–	–		
–	1		3	2	1	1	–	–	–			1	–	–	–		

(Fortsetzung siehe folgende Doppelseite)

Ausrüstungstabelle III *(Fortsetzung)*

Gültig ab 1. Januar 1975	1 Messer Stahlhelm (leihweise) Regenmantel mit Kapuze Rucksack Effektentasche (leihweise) Feldflasche mit Becher Kochgeschirr Essbesteck Mannsputzzeug FHD-Tasche Erkennungsmarke Identitätskarte (leihweise) Schuhe, Paar	2 Feldgurt	3 Leibgurt	4	Mütze
B. *In Stäben und Einheiten der Armee sowie in Rotkreuzformationen eingeteilte weibliche Angehörige des Rotkreuzdienstes:*					
1. *Kader*, umfassend:					
a. Funktionsstufe 2:					
aa. Detachementsführerinnen, Zahnärztinnen, Apothekerinnen	1	–	–		–
bb. Ärztinnen	1	–	–		–
b. Funktionsstufe 3: Detachementsführerinnen, Zugführerinnen	1	–	–		–
c. Funktionsstufe 4:					
aa. Dienstführerinnen, Rechnungsführerinnen	1	–	–		–
bb. Oberschwestern	1	–	–		–
d. Funktionsstufe 5:					
aa. Gruppenführerinnen, dipl. Kranken-, Säuglings-, Psychiatrieschwestern	1	–	–		–
bb. Ordensschwestern und Diakonissinnen	1	–	–		–
2. *Übrige Angehörige des Rotkreuzdienstes* Spezialistinnen, Pfadfinderinnen, Samariterinnen, Hilfspflegerinnen und Hausdienstpersonal	1	–	–		–

1) Die Kader der HD-Gattung 18 erhalten keine Ärmelschürzen.
2) Die Koch-FHD erhalten weisse Kopftücher, die Fahrerinnen und FHD des Brieftaubendienstes gı

6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Hut	Jacke mit Stoffgurt		Bluse	Krawatte	Jupe	Lange Hose	Gabardinemantel	Ärmelschürze	Kopftuch			Brotsack	Koffer (leihweise)	Schriftentasche (leihweise)	Arzttasche		
								1)	2)								
2	2		3	2	2	1	–	2	–			–	–	1	–		
2	2		3	2	2	1	–	2	–			–	–	1	1		
2	2		3	2	2	1	–	2	–			–	–	1	–		
2	2		3	2	2	1	–	2	–			–	–	1	–		
1	1		3	2	1	1	–	2	–			–	–	–	–		
1	1		3	2	1	1	–	2	–			–	–	–	–		
–	–		–	–	–	–	–	2	–			–	–	–	–		
1	1		3	2	1	1	–	–	–			–	–	–	–		